

9. Mai 1975.

No. 493.

493. Ausdehnung des Geltungsbereiches der schweizerischen Mass-

 nahmen auf das Fürstentum Liechtenstein

(Vgl. P. No. 416) Herr Direktor Dr. Ehrsam gibt bekannt, die Federführung für die mit Liechtenstein ins Auge gefassten Verhandlungen liege beim Eidgenössischen Politischen Departement. Vorbesprechungen mit dem Finanzdepartement und der Nationalbank sowie mit dem Volkswirtschaftsdepartement sollen nächstens stattfinden. Es ist anzunehmen, dass das Fürstentum geneigt sein wird, sich in die rein währungspolitischen Beschlüsse der Schweiz einbeziehen zu lassen, dass es aber vor einer automatischen Ausdehnung des Geltungsbereichs unserer konjunkturpolitischen Regelungen zurückschrickt.

Dem Direktorium ist vor allem daran gelegen, dass Liechtenstein, wo unser Franken benützt wird, sich in absehbarer Zeit entscheidet, ob es in währungsmässigen Belangen als schweizerisches Inland oder Ausland behandelt werden will. Diese grundsätzliche Frage beförderlich mit Liechtenstein auf hohem Niveau abzuklären, muss dem Politischen Departement überlassen werden, denn für die Nationalbank besteht kein gleichgestellter Gesprächspartner. Uns liegt daran, dass dies bald geschieht. Die Abklärungen laufen aber Gefahr, verzögert zu werden, wenn das Volkswirtschaftsdepartement ebenfalls in die von uns gewünschten Besprechungen einbezogen wird.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.